

darüber, ob man das Vorgetragene verstanden und der Hauptsache nach behalten. Um das Pflichtgefühl noch mehr zu steigern, führte Parhamer 1750 ein, daß zuerst die Schulkinder, bald aber auch die Erwachsenen jede der 6 Gruppen ihre eigene Fahne mit dem Bilde eines Patronen haben sollten. Ein Fragebüchlein und ein historischer Katechismus wurde jedem Mitgliede in die Hand gegeben. Alljährlich war eine öffentliche Prüfung in Gegenwart hoher geistlicher und weltlicher Personen. So brachte es der Kindergeneral dahin, daß in seinen Katechesen oft 1000 und noch mehr Kinder¹⁾ zugegen waren. An der jährlichen Procession von der Professorenskirche nach St. Stephan theilnahmen sich jährlich 10—14.000 Kinder.

4. Die Kurse für ländliche Krankenpflegerinnen werden in der Centralstelle (Freiburg im Breisgau) fleißig besucht; die Charitas-Casse reicht dazu nicht aus. Milde Beiträge sind erbeten.

5. Frauenschulen für sociale Hilfsarbeit, in denen sich Jungfrauen und Frauen besseren Standes theoretisch und praktisch ausbilden, um an ihrem Wohnorte der ärmeren Bevölkerung oder Fabrikarbeiterinnen oder sonstigen charitativen Zwecken sich zu widmen, gedenkt man zu gründen. Die erste derartige Versuchsanstalt zu Nieder-Osleiden in Oberhessen blüht herrlich. Wer eingehendere Mittheilungen einholen will, wende sich an Frau Dorette von Schenk in Nieder-Osleiden.

6. Die Apotheke der Berliner Schnaps-Deliranten enthält folgende Marken: Granate mit Schnellfeuer, geschminkte Pauline, Leichenwagen mit Troddeln, Sufavencaffee, Krummstiefel, Nordlicht, Sturm mit Luft, Krakeelwasser, Artilleriefener, Nord mit Morgenroth, gute Buttell mit Pferdebittern. Je ein viertel Liter 10—15 Pfennige. Die westdeutsche Arbeiterzeitung weist eine Arbeiterrechnung von 889 Liter Schnaps aus, lautend auf einen Arbeiter. So untergräbt der Schnaps die Gesundheit der Trinker und den Wohlstand ihrer Familien.

Eine wichtige Entdeckung

machte vor kurzem der katholische Patriarch der Syrer, Ignatius Ephräm Rahmani, mit einer syrischen Handschrift, die er in der Metropolitan-Bibliothek zu Mossul auffand, bezw. erst jetzt als eine von den bekannten sogenannten „Apostolischen Constitutionen“ verschiedene Sammlung alter Documente würdigte. Als besonders wichtig haben sich die zwei ersten Bücher dieser Sammlung herausgestellt, die denn auch auf vielseitiges Drängen von dem genannten Entdecker jetzt zum erstenmale vollständig der Oeffentlichkeit übergeben

¹⁾ Dieses Mittel dürfte vielleicht auch in der Gegenwart die Leute wieder mehr in die Christenlehre ziehen. Freilich müssen vor allem Christenlehren abgehalten werden; eine genauere Controle von oben gerade in diesem Punkte wäre oft angezeigt. Schreiber dieses hat im In- und Auslande auf seinen Reisen oft Gelegenheit gehabt, hören zu müssen, daß 4, 6, 8, ja 10 Monate keine Christenlehren abgehalten werden. An manchen Orten fehlen dabei die Kinder gänzlich. Mögen bald recht viele Parhamer aufstehen.

worden sind, nachdem bisher nur Bruchstücke davon durch den verdienstvollen Lagarde aus einer noch älteren Handschrift edirt worden waren. Die acht Bücher führen den gemeinsamen Titel: Testamentum seu verba, quae Dominus Noster ex mortuis resurgens dixit suis sanctis Apostolis, quaeque per Clementem Romanum, discipulum Petri, fuerunt in octo libris scripta, doch wird gewöhnlich der Titel Octateuch auf alle, der Name Testament speciell auf die ersten zwei Bücher angewendet, die mit den Worten schließen: Hoc testamentum scriptis consignarunt Joannes, Petrus et Matthaeus Hierosolymisque miserunt exemplaria per Dositheum, Sillam, Magnum et Aquilam ad omnes mansiones.

Wie man schon aus diesen Worten abnehmen muß, ist die Einkleidung leider eine apokryphe, da die Apostel bereits ein förmliches Bureau in Jerusalem für alle Kirchen etabliert haben, abgesehen von dem altherwürdigen Clemens, der in der häretischen und apokryphen Literatur bekanntlich so oft seine Autorität ausleihen muß. Dieser Charakter zeigt sich in der ganzen Einleitung des Testamentes, indem Christus nicht bloß auffällig die Sprache des Weltapostels Paulus redet, sondern auch den neugierigen Aposteln, unter denen sich bereits Matthias befindet, geradezu lächerliche und unwürdige Zeichen für die Ankunft des Antichristus voraussagt, wie z. B. daß reine Geister geboren werden oder Thiere von Menschen erzeugt werden oder Bauchprednerinnen auftreten, Kinder bereits der Sprache mächtig das Licht der Welt erblicken u. s. w. Die Gestalt des Antichrist wird wie im Steckbrief beschrieben: sein linkes Auge wird zwei Pupillen haben, die Unterlippe auffallend groß, sein Fuß breit sein. Diese Absurditäten sind gemischt mit den erhabensten Aussprüchen Christi, die den Evangelien, besonders dem vierten, entlehnt sind. In dieser wenig empfehlenden Fassung wird uns aber ein offenbar gestohlenen oder entlehntes Juwel von großem Werte und hohem Alter geboten, nämlich eine Beschreibung der kirchlichen Cultstätten, der hierarchischen Grade, ihrer Pflichten und ihrer Weißen, vor allem aber der heiligsten Liturgie, wie des göttlichen Officiums, und zum Schlusse im zweiten Buche eine Darlegung des alten Taufritus, die an Ausführlichkeit nichts zu wünschen übrig läßt. Auch über die alten Festtage, die Art des Fastens und manche andere Stücke der Kirchendisziplin verbreitet sich der merkwürdige Fund, den der Herausgeber nach einer eingehenden Vergleichung mit anderen, besonders orientalischen, Documenten der Liturgie und mit patristischen Denkmälern in das zweite Jahrhundert zu setzen geneigt ist. Als Vaterland der Schrift betrachtet er Syrien. Wenn auch genauere Untersuchungen manche Aufstellungen des Herausgebers ändern werden, so kann schon jetzt zuversichtlich behauptet werden, daß sie ein außergewöhnlich wertvoller Beitrag zur Beleuchtung der wesentlichen Einheit und des höchsten Alters der Meßliturgien und der katholischen Kirchenverfassung ist. Die Einkleidung schadet ihr so wenig, wie die Psätze dem Diamanten.

Eine Liturgie kann durch ein Apokryph ebenjowenig erst geschaffen werden, wie ein Evangelium; wie das letztere, so wird auch die erstere nur mißbraucht, in unserem Falle aber glücklicherweise so, daß die Linien des alten ehrwürdigen Baues durch die schiefe Beleuchtung nur wenig oder gar nicht verschoben erscheinen, was sich schon aus dem öffentlichen Charakter der ausführlichen und wahrhaft schönen Formulare und aus der Controle durch andere Quellen auf allen erreichbaren Punkten ergibt.

Trotzdem hätte der Herausgeber gut gethan, auch der Zeit nach den apokryphen Schreiber und die Liturgie mehr auseinanderzuhalten und die Möglichkeit zu beachten, daß neben einer entwickelten Liturgie in einem bestimmten Kreise der Kirche auch eine einfachere in einem anderen Theile gleichzeitig bestehen mag, der Schluß also aus dem Bestehen oder Nichtbestehen einer liturgischen Gewohnheit auf eine spätere oder frühere Zeit nicht immer zuverlässig ist. So dürfte doch schwerlich z. B. aus dem Umstande, daß Tertullian in Afrika, Dionysius in Aegypten die Halbfasten vor Ostern erwähnen, während unsere Liturgie in Syrien sie nicht nennt, geschlossen werden, daß der Schreiber der Liturgie vor der Zeit eines Dionys v. A. und Tertullian gelebt habe. Was diesen Schreiber anbelangt, so scheint er sich in c. 4 des ersten Buches selbst verrathen zu haben, wenn er sagt, daß die Fürsten Brudermörder sein werden, daß ihre Heere große Beängstigung und Blutvergießen hervorrufen werden, was sich fast wie eine Anspielung an den Brudermörder Caracalla (211 bis 217 n. Chr.) und seine Grausamkeiten in Rom und Alexandria ausnimmt (Herodian 4, 4. 9). Der rex alienigena in Occidente (c. 5) könnte an Maximinus Thrax (235—238) erinnern. Sehr auffallend ist auch die Klage über die Laugigkeit der Hirten, „die ganz seltsame, von dem göttlichen Gesetze abweichende Verordnungen erlassen und Spaltungen herbeiführen werden, nachdem einige von ihnen sogar Christus verleugnet und ihr Vertrauen auf einen sterblichen König gesetzt haben (c. 8). Man denkt dabei unwillkürlich an gewisse Ereignisse in der ersten Hälfte und Mitte des dritten Jahrhunderts. Daß die Liturgie selbst älter sei, ist damit nicht ausgeschlossen. Sicher weist die wiederholte Erwähnung der Charismen auf eine frühe Periode hin. Weniger ist das „fließende Wasser“ zu betonen, das für die Taufe verlangt wird, weil bereits ein aedes baptisterii vorkommt, und man noch spät dafür gesorgt hat, daß das Wasser auch in den Baptisterien ein fließendes sei. Gewiß steht die Kirche noch unter dem Zeichen der Verfolgung, wie aus mehreren Gebeten und Verordnungen deutlich erhellt. Etwas befremdend wirkt das häufige Vorkommen des Wortes Trinität, das allerdings schon bei Theophilus von Antiochien in der zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts gebraucht wird; noch befremdender die Bezeichnung des Sohnes mit dem Worte increatus und consubstantialis Patri, das der Herausgeber darunt als spätere That betrachten möchte: doch

kommt der letztere Ausdruck schon in der Mitte des dritten Jahrhunderts bei Papst Dionysius vor. Der Eölibat, von Bischöfen sowohl wie Priestern und selbst Diaconen gefordert, ist wohl ebenfalls, für den Orient wenigstens, ein Zeichen hohen Alters. Erwähnt möge noch werden, daß unter den zahllosen Anspielungen an die heiligen Bücher des neuen Bundes sowohl in der apokryphen Hülle (c. 10), wie im liturgischen Kerne (c. 28, I. II. c. 7) deutlich auf die Apocalypse hingewiesen wird, die im Oriente von der Mitte des dritten Säculums an bekämpft und immer mehr zurückgedrängt wurde. Der Grundbau der Liturgie ist jedenfalls sehr alt, wenn auch Erweiterungen in den Formularen stattgefunden haben.

Aus dem großen Reichthum nun, den die Liturgie uns bietet, möge nur das bedeutendste hier folgen:

Der eigentliche Kirchenraum hatte drei Eingänge in *typum Trinitatis*. Rechts stieß daran das *Diaconicum*, mit einem *Atrium*, das von einem Säulengang umgeben war. Im *Atrium* stand, von einem Vorhang bedeckt, der Taufraum. In der Kirche stand der Thron des Bischofs drei Stufen über dem Boden gegen Osten, neben ihm der Altar. Rechts vom Bischof saßen die verdienstvolleren Priester, zumal jene, die den Bischof in der Predigt unterstützten. An die Priester auf der rechten Seite reichten sich die Diacone, an jene zur linken die Witwen, die sich dem Dienste Gottes in besonderer Weise geweiht hatten. Der Platz für die Lesung war in der Nähe des Altares. In zwei Portikus vertheilten sich nach den Geschlechtern die übrigen Gläubigen. Etwas von ihnen getrennt standen die Katechumenen, aber so, daß sie die Lesungen und Psalmengesänge noch gut vernehmen konnten. Den Altarraum umzog ein Vorhang aus reinem Byssus. Ein eigener Ort hatte den Namen *locus commemorationis*, weil dort ein Priester mit den Lectoren die Namen jener, welche die heiligen Gaben brachten, aufschreiben mußte, damit diese Namen dann beim heiligsten Opfer genannt und für sie specielle Gebete verrichtet würden. Der Bischof, wie alle Priester, Diacone und Kirchenwitwen mußten bei der Kirche wohnen. Alle heiligen Räume waren beleuchtet *tum propter figuram, tum propter lectionem*. In der nächsten Nähe befand sich das *hospitium* für Christen aus der Fremde, für die der *protodiaconus* zu sorgen hatte.

Der Bischof ward vom ganzen Volke gewählt. Die Nachbarnbischöfe, deren Zahl hier noch nicht bestimmt wird, legen ihm insgesammt die Hände auf, worauf ein einziger, der eigentliche Consecrator, *praeceptum habens ab episcopis reliquis* unter einem Gebete, das jetzt noch im Pontificale der Syrer wörtlich gebetet wird, die entscheidende Handauflegung vornimmt. Eine Auflegung des Evangelienbuches fand damals noch keinen Platz im Weiheritus. Der Bischof hatte lebenslängliche Enthaltung von Fleisch und Wein, *excepto solo calice oblationis*, zu üben und überdies noch an drei Tagen in der Woche strenges Fasten zu halten, bei dem nur Abends

etwas Brod erlaubt war. Der Beginn der Nacht, Mitternacht, Morgenröthe und die dritte, sechste, neunte, zwölfte Tagesstunde und noch die hora lucernae mußten von ihm mit Gebet geheiligt werden. Die Priesterweihe geschah durch die Handauflegung des Bischofs, *contingentibus ordinandum presbyteris*. Es wird nur ein einziges Gebet vom Bischof dabei gesprochen, das den Priester bezeichnet als *gerens omni tempore crucem Unigeniti*. Auch dem einfachen Priester oblag das göttliche *Officium* in der Kirche in derselben Ausdehnung, wie dem Bischof: es war, so zu sagen, eine beständige Adoration; ebenso galt für ihn dieselbe Fastenvorschrift, wie für den Oberhirten. Auch der Diacon ward durch bloße Handauflegung mit einem einzigen Formular *ordiniert*. Dem Vector wird merkwürdigerweise der Vorrang vor dem Subdiacon gegeben, welcher letzterer keine besondere Function besitzt: er begleitet nur den Diacon. Weder Vector noch Subdiacon erhält die Handauflegung, der Bischof spricht nur ein Gebet über sie, in welchem die Erwartung ausgesprochen wird, daß sie sich eines noch höheren Grades würdig machen werden.

Von anderen niederen Aemtern ist keine Rede. Die Ordnung in der Kirche befragt der Diacon, der auch die Eingänge überwacht, die Lichter anzündet, die heilige Communion austheilt, bei der Taufe dem Bischofe und Priester dient, im Nothfall auch selbst tauft u. s. f. Die Witwen, welche sich ganz dem Gebete (*erunt holocaustum et altare Dei*), der Unterweisung der Unwissenden, der Besserung irrender Frauen, der Unterstützung der Armen und dem Besuche der Kranken widmen wollten, erhielten vom Bischof eine feierliche Benediction vor dem Altare. Ein bestimmtes Alter, wie es Paulus fordert, ist nicht angegeben. Die Diaconissen haben eine eigenthümliche Aufgabe. Wie im Nothfalle in der ersten Zeit selbst Knaben das heilige Geheimnis überbracht haben, so hatten diese Frauen kranken Christinnen, zumal schwangeren, die Eucharistie zu übermitteln. Christen beiderlei Geschlechtes legten häufig bei der Taufe schon, das Gelübde der Jungfräulichkeit ab und waren dann auch zu einer strengeren Lebensweise und zum *Officium* verbunden. Die Jungfrauen sangen auch abwechselnd mit den Knaben die Psalmen.

Das heilige Opfer, wie es genannt wird, mußte vom Bischof feierlich jeden Samstag, Sonntag, Fasttag und Festtag dargebracht werden. Am Samstag opferte er mit drei, an Sonntagen mit vier Broten. Die Feier fand mit Ausnahme der Fasttage am Morgen statt und zwar nach dem feierlichen *Officium*, das nur an den genannten Tagen in solenner Form abgehalten wurde. Vor dem Beginn der Liturgie der Gläubigen war die Katechumenenmesse, bestehend aus der Lesung der Propheten und des Evangeliums, worauf eine Ansprache des Bischofs an die Katechumenen folgte, *ut delectentur illi, qui discunt verbum*. Auf die Aufforderung des Diacons: *Surgamus*, wurde still gebetet, die künftigen Christen gaben sich den Friedensfuß, der Bischof streckte die Hand über sie mit der Bitte um Ausdauer

und Erleuchtung für die Scheidenden, hierauf entfernten sie sich auf die Mahnung des Diacons: *Catechumeni abeant*. Jetzt begann die *concio mystagogica fidelium*, der die Auflegung der Hände über die am Altare liegenden Opferbrote von Seite des Bischofs und der Priester folgte. Von einem Katechumen ward ein solches Brot nicht angenommen. Nach dem Friedenskuß der Gläubigen kamen viele ergreifende Aufforderungen des Diacons: *In coelos corda vestra. Si quis in conscientia incredulitatis versatur, confiteatur. Si quis in lapsu est peccati, ne se abscondat; nefas est ei, se abscondere*, sowie zahlreiche Bitten für Bischof, Clerus, Fürsten u. s. w., Verstorbene, worauf der Bischof *voce terribili* spricht: *Dominus noster vobiscum*, und das Volk antwortet: *Et cum spiritu tuo*. Der Bischof: *Sursum corda vestra*. Das Volk: *Habemus ad Dominum*. Der Bischof: *Confiteamur Domino*, und die Gläubigen: *Dignum et justum est*. Daran schließt sich ein langes Gebet über die *Oblatio*, das gleich in die Consecration übergeht mit den Worten: *qui (Filius tuus) panem dedit discipulis suis dicens: Accipite, manducate. Hoc meum est corpus, quod pro vobis confringitur in remissionem peccatorum. Quotiescunque hoc facietis, resurrectionem meam facietis. Similiter calicem dedit in typum sanguinis, qui effusus est pro nobis*. Die Consecrationsworte sind hier (beim Kelche) durch ein Versetzen ausgefallen, wie der Vergleich mit anderen Liturgien lehrt. Wie das *typum* zu verstehen ist, zeigt die mystagogische Rede des Bischofs: *Christus est cibus, potus et iudex noster. Ejus corpus, cum frangitur, fit salus nostra etc.* Wiederholt wird auch des Wassers gedacht, das dem Weine beigemischt war. Die Epiclese, die nunmehr an die Trinität gerichtet wird, zeigt deutlich, daß es sich in ihr nicht um den Consecrationsact handelt, sondern bloß um die Bitte, es möge das Opfer in uns auch die entsprechenden sittlichen Wirkungen erzeugen: *adfer potum hunc et escam hanc sanctitatis tuae, fac, ut nobis sint non in iudicium etc., sed in sanationem et in robur spiritus nostri*. Dadurch, meint der Herausgeber, sei wohl in den alten Streit über die Bedeutung der Epiclese neues Licht gebracht, und die dunklen Stellen in anderen Liturgien klarer gestellt. Im nämlichen Gebete wird sofort der Lebenden, besonders der charismatischen Personen, der Verkündiger des Wortes Gottes, der Witwen und Waisen gedacht und nach ihnen abermals derer, qui in fide obdormierunt. Nach einigen Bitten, die an unseren Pax und das Benedictus deutlich anklingen, ward die heilige Communion ausgetheilt, und zwar unter beiden Gestalten. Jeder Empfänger betete: *Sancta Trinitas, da mihi, ut sumam hoc corpus in vitam, und beim Kelche: in plenitudine corporis et sanguinis*. Eine ganz kurze Dankagung beendete die Liturgie, die im Verhinderungsfalle statt des Bischofs ein Presbyter feierte (*offerat presbyter*). Sehr ausführlich sind uns die Gebetsformulare des feierlichen Officiums mitgetheilt, auf das schon Plinius der Jüngere hinweist, wie auch die mystagogische Ansprache vor der

Liturgie. Letztere enthält das Credo der alten Christen, auch den descensus ad inferos, der durch einen längern Ausruf des Todes beim Anblick Christi sehr lebendig gemacht wird. Wer zu spät kam, mußte draußen bleiben: *figura est enim futuri diei iudicii*, und es wurde auch für ihn gebetet: *propter fratrem, qui sero venit, supplicemus, ut Dominus ei diligentiam concedat*. Solchen, die Christi Namen unter Martern vor dem Richter bekannt hatten, wurden die Ehren der Presbyter zu theil, d. i. sie durften, ohne ordiniert zu sein, im Presbyterium unter ihnen sitzen.

Was die Sacramente betrifft, so erhalten wir einen sehr eingehenden Bericht über die Spendung der heiligen Taufe im zweiten Buche. Darnach mußte jeder Aspirant von Personen empfohlen sein, die der Kirche bekannt waren. Magistratspersonen und Kriegsleute mußten ihren Stand aufgeben, den *magistri puerorum in scientia profana* wurde dies wenigstens dringend angerathen. Die Vorbereitung war auf drei Jahre festgesetzt. Doch konnte diese Zeit abgekürzt werden. Ward ein Katechumen vor der Taufe zum Tode verurtheilt, *ne sit perplexus: justificatus enim ipse fuit, cum fuerit baptizatus proprio sanguine*, sagt unsere Schrift. Während der näheren Vorbereitung, die vierzig Tage vor Ostern statt hatte, war täglicher Unterricht, in der Nacht vor Ostern wurde zuerst der Exorcismus vom Bischof über die einzelnen Katechumenen gesprochen, dann hauchte er sie an und bezeichnete sie an Stirne, Nase, Herz und Ohren, weichte das *oleum exorcismi* und *oleum eucharisticum*, die unserem Katechumenen- und Chrysamöl entsprechen, ließ die Täuflinge die Abschwörung gegen Abend gewendet machen und hierauf nach der Salbung mit dem ersteren Oele die Angelobung an Gott in der Richtung gegen Morgen. Dann übergab der Bischof die Täuflinge einem Priester, der sie dreimal untertauchte, nachdem er jedesmal eine Frage gestellt: Glaubst du an den allmächtigen Vater? Glaubst du an Jesum Christum u. s. w.? Glaubst du an den heiligen Geist und an die heilige Kirche? und die Antwort erhalten hatte: *Credo*. Ein förmliches Symbolum wurde damals noch nicht vom Täuflinge herabgesagt. Von einer Weihung des Wassers schweigt die Schrift. Der Taufe folgte die Salbung mit dem *oleum eucharisticum* durch den Presbyter. Dann aber übernahm den Täufling wieder der Bischof, legte ihm die Hand auf, um den heiligen Geist auf ihn herabzurufen und salbte ihn mit dem zweiten Oele unter der Formel: *Ungendo ungo te in Deo omnipotenti, in Christo Jesu et in Sp. S., ut sis operarius, habens fidem perfectam et vas ipsi gratum*. Die heilige Communion beschloß die Feier. Die Schrift bemerkt dazu: „Wer aus dem Kelche etwas verschüttet, zieht sich das Gericht zu; wer es sieht und schweigt dazu, ebenfalls.“ Vielleicht steht es in Verbindung mit den Worten Christi bei Jph. K. 6, wenn erst nach der Taufe das Dogma von der Auferstehung des Fleisches den neuen Christen mitgetheilt wurde. Es galt also, wie das Kreuzzeichen, als *arcanum*. Sehr wichtig ist eine

Bemerkung unserer Schrift über die Kindertaufe: *pueri omnes, qui valent in baptismo per se responsum dare, respondeant: sin autem minime valeant. respondeant pro illis eorundem parentes vel familiaris aliquis ipsorum.* Damit sind nun fast alle Sacramente mit Ausnahme jenes der letzten Delung und der Ehe deutlich in Sicht gekommen. Was die erstere anlangt, so ist einmal zu beachten, daß bei der Wahl des Presbyters darauf gesehen wird, ut dignus quoque sit dono sanationis. Dann wird auch ausdrücklich von der Weihe eines Deles durch den sacerdos, d. h. Bischof, gesprochen ad sanationem eorum, qui patiuntur, und eine Formel gegeben, in der die Worte vorkommen: qui nobis peccatoribus misisti scientiam Spiritus tui; qui sanator es cujusvis morbi et passionis — emitte super oleum istud, quod est typus pinguedinis tuae, complementum tuae beneficae commiserationis, ut liberet laborantes, sanet aegrotantes et sanctificet redeuntes. Bezüglich der Ehe wird die Verbindung mit einer Christin vorgeschrieben und beigesetzt: idque fiat praecipiente et curam gerente episcopo, womit diese Verbindung unter Getauften in eine heilige Sphäre gerückt erscheint.

Als Festtage kennt die Schrift nur Pascha, Pfingsten und Epiphanie. Ein bestimmter Tag wird für letzteres Fest nicht angemerkt. Obwohl eine vierzig tägige Zeit vor Pascha damals nach Obigem schon bekannt war, so doch kein Quadragesimalfasten. Es wurde nur Freitag und Samstag vor Ostern, diese zwei Tage aber mit vollständiger Enthaltung, gefastet. Die Gläubigen kamen jedoch lange vorher mit den Katechumenen täglich zum Gottesdienste und Unterrichte. Die wöchentlichen Fasttage werden nicht näher angegeben, waren aber wohl Mittwoch und Freitag, wo erst um drei Uhr Nachmittag die Liturgie begann. Das Volk war auch an diesen Tagen zur Anwohnung der Liturgie verpflichtet und durfte erst am Nachmittag etwas genießen. Von den Büzern heißt es bloß, daß sie der Diacon zu unterweisen und zu mahnen habe, worauf sie von ihm zu den Priestern oder dem Bischofe geführt werden sollen, auf daß er die Befestigung im Guten fortsetze. Besondere Eintheilungen finden wir weder bei den Büzern noch Katechumenen. Zum Schlusse bemerken wir noch, daß die Schrift auch das Osterlicht (*offeratur lucerna a diacono in templo*) und das österliche Alleluja kennt, wie auch das Unterlassen der Kniebeugung zu dieser Zeit. An dem Disciplinardecret des Apostelconcils: *nemo suffocatum vel idolothyum gustet*, hielt man noch immer fest. Starb ein Christ, ohne über sein Vermögen verfügt zu haben, so wurde dasselbe nach einem Jahre unter die Armen vertheilt in *suffragium ipsius animae*. Die Kirche durfte sich nichts davon aneignen. Eine gewisse Segnung fand auch bei den christlichen Leichen auf Verlangen statt; nämlich eine Salbung des Verstorbenen durch den Diacon in Gegenwart des Presbyters. Der Wächter des coemeterium wurde von den Gaben an die Kirche erhalten und stand unter dem Bischofe.

Das der Hauptinhalt dieser interessanten Schrift, die bei Kirchheim in trefflicher Ausstattung mit Beifügung des syrischen Originals erschienen ist. Für Einzelheiten verweisen wir auf die umfassenden prolegomena und Dissertationen des Herausgebers und auf eine in Aussicht gestellte kritische Schrift von Dr. Funk in Tübingen.

Linz.

Professor Dr. Philipp Kohout.

Neueste Bewilligungen oder Entscheidungen in Sachen der Ablässe.

Von P. Franz Beringer S. J., Consultor der heiligen Congregation der Ablässe in Rom.

I. Entscheidungen in Betreff der Rosenkranz-Bruderschaften. — Infolge der päpstlichen Bulle „Ubi primum“ vom 2. October 1898 über die Statuten, Rechte und Privilegien der Rosenkranz-Bruderschaft wurden der heiligen Ablass-Congregation von dem hochwürdigsten Bischof von Aosta eine Reihe von Anfragen vorgelegt, welche durch ein von Seiner Heiligkeit bestätigtes Decret der Congregation vom 10. August 1899 ihre Erledigung gefunden haben (Acta S. Sedis XXXII, 185). Wir theilen sie ihrem Hauptinhalte nach hier mit.

1. Wenn an einem Orte das Errichtungsdiplom des hochwürdigsten Dominicaner-Generals verloren gegangen ist, der rechtmäßige Bestand der Rosenkranz-Bruderschaft dagegen sich durch ein authentisches Document nachweisen läßt, z. B. durch das Errichtungsprotokoll oder durch eine bezügliche Aufzeichnung im Bruderschaftsbuch oder durch ein ähnliches zuverlässiges Schriftstück, woraus sich mit Sicherheit ergibt, daß das Errichtungsdiplom für jene Kirche wirklich ehemals ausgefertigt worden ist, so ist es nicht nöthig, um ein neues Diplom nachzusahen.

In der That ist dies im Paragraph III der Bulle „Ubi primum“ nur für jene Bruderschaften vorgeschrieben, welche ohne Diplom des Generals waren errichtet worden: diese müssen sich ein solches innerhalb eines Jahres (also bis zum 2. October 1899, wie anfangs bestimmt war) von dem erwähnten General verschaffen, sollen aber inzwischen als zu Recht bestehend anerkannt und aller Ablässe und Privilegien dieser Bruderschaft theilhaftig bleiben. — Der genannte Termin ist jedoch jetzt durch ein Rescript der heiligen Ablass-Congregation vom 8. September 1899 auf ein weiteres Jahr, also bis zum 2. October 1900 verlängert worden (Acta S. Sedis XXXII, 184).

2. Durch Decret vom 20. Mai 1896 hat zwar die Ablass-Congregation erklärt: „Wenn das Ablassverzeichnis, welches zugleich mit dem Errichtungsdiplom gegeben wird, bereits von der heiligen Ablass-Congregation geprüft und approbiert worden ist, so bedarf es keiner neuen Prüfung des Bischofs jenes Ortes, an welchem die Bruderschaft errichtet oder aggregiert wird.“ (L. c. XXVIII, 751, II.)

— Daraus folgt aber keineswegs, daß die Vorschrift der nämlichen Congregation vom 8. Januar 1861 aufgehoben ist, welche so